

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 435/08 B

L 6 RS 8/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 RS 10/06 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... ,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 15.9.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27.8.2008 mit einem am 2.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 2.10.2008 Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 24.10.2008 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 17.12.2008 verlängert worden (*§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).
- 2 Mit Schriftsatz vom 28.11.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 28.11.2008 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 17.12.2008 verlängerten Frist begründet worden ist (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

